Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Sonntag, 27.11.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 57/1

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
– Flurbereinigungsbehörde –

Bodenordnungsverfahren
nach §§ 56, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Grünewalde – Feldlage, Landkreis Schönebeck 14, Verf.- Nr. 0305 SBK 14“

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren nach §§ 56, 63 Abs. 2 ff. LwAnpG „Grünewalde – Feldlage“ wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 15.01.2012 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:
Der den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegebene Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag

Martin Meyer

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Sonntag, 27.11.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 57/2

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) über eine Straßenrechtliche Entscheidung

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 1292

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Die im Gebiet der Stadt Schönebeck, Salzlandkreis, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße

K 1292, vom Knoten Calbesche Brücke (L65) / Boeltzigstraße, bei Netzknoten 3936 014, Station 0,000 bis zum Knoten Eggersdorfer Straße / Ortsumgehung B 246a, bei Netzknoten 3936014, Station 2,580, mit einer Länge von 2.580 Metern, wird gemäß § 7 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), zur Gemeindestraße der Stadt Schönebeck abgestuft.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Diese Verfügung und ihre Begründung können während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Sachgebiet Tiefbau, Breiteweg 12a in 39218 Schönebeck (Elbe) eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Sachgebiet Tiefbau, Breiteweg 12a in 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.